

VEREINIGUNG
ÖSTERREICHISCHER
INDUSTRIELLER

9/SN-92/ME



H. Wasserbauer

An das
Präsidium des
Nationalrates

Parlament
1010 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	51 - GE/19.84
Datum:	19. SEP. 1984
Verteilt	1984-09-21 <i>Wasserbauer</i>

Wien, 2984 09 17
Ac/457

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Finanzstrafgesetz
geändert wird

Im Sinne der EntschlieÙung zum Geschäftsordnungsgesetz
des Nationalrates BGBl. Nr. 178/1961 übermitteln wir Ihnen
beigeschlossen 25 Exemplare unserer Stellungnahme zur
gefälligen Gebrauchnahme.

Wir empfehlen uns

mit dem Ausdruck vorzüglichster Hochachtung
VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

O. Hobler
Dr. O. Hobler

W. Seitz
Dr. W. Seitz

25 Beilagen

VEREINIGUNG
ÖSTERREICHISCHER
INDUSTRIELLER

An das
Bundesministerium
für Finanzen

Postfach 2
1015 Wien

Wien, 1984 09 17

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Finanzstrafgesetz
geändert wird

Wir danken für die Übermittlung des obgenannten Gesetzentwurfes zur Stellungnahme und erlauben uns, hiezu wie folgt auszuführen:

Die vorgeschlagene Regelung zu § 17 Abs 2 lit a, daß der Tatgegenstand dann nicht dem Verfall unterliegt, wenn der strafbestimmende Wertbetrag weniger als ein Zehntel der Bemessungsgrundlage bzw. des gemeinen Wertes beträgt, dürfte immer noch als unverhältnismäßige Rechtsfolge anzusehen sein. Denn diese Grenze wird schon bei einem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 10 % bei voller Verkürzung regelmäßig erreicht werden.

Wenngleich vom Verfassungsgerichtshof nur § 17 Abs 2 lit a als verfassungswidrig aufgehoben wurde, so haben die in diesem Erkenntnis vom Verfassungsgerichtshof angestellten Bedenken u. E. auch Gültigkeit für die Verfallsbestimmungen nach § 17 Abs 2 lit b und lit c. Es sollten daher auch diese Bestimmungen im Zuge einer Neuregelung der lit a überdacht werden.

- 2 -

Im Hinblick auf die Ausführungen der Bundesregierung zu § 35 Abs 4 Finanzstrafgesetz im Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof, das zur Aufhebung von § 17 Abs 2 lit a Finanzstrafgesetz geführt hat, erlauben wir uns, auch eine Novellierung der zwingenden Rechtsfolge des Verfalls anzuregen. Die Strafe des Verfalls sollte nicht in jedem Fall eintreten, sondern als Kann-Bestimmung dem Ermessen der Behörde anheimgestellt werden, um so eine den konkreten Umständen des Einzelfalles Rechnung tragende Strafsanktion zu ermöglichen.

Des weiteren erscheint die Formulierung der Inkrafttretensbestimmung insoweit ungewöhnlich, als eine Gesetzesbestimmung "mit Ablauf" eines Tages in Kraft gesetzt wird und nicht mit Beginn des darauffolgenden Tages.

25 Exemplare dieses Schreibens gehen mit gleicher Post dem Präsidium des Nationalrats zu.

Wir verbleiben

mit dem Ausdruck der vorzüglichsten Hochachtung
VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER



Dr. O. Hobler



Dr. W. Seitz